

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 15/14 S

L 1 AL 35/14 B ER, L 1 AL 36/14 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AL 13/14 ER (SG Trier)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 5. August 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht hat einen Antrag der Antragstellerin, die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr vorläufig ab 1.11.2013 Arbeitslosengeld zu gewähren oder die BA zumindest zur Neubeschreibung zu verpflichten zurückgewiesen.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Beschwerden der Antragstellerin hiergegen zurückgewiesen sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Beschwerdeverfahren abgelehnt (*Beschluss vom 5.8.2014*). Die Antragstellerin hat mit einem von ihr selbst verfassten und am 5.11.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2.11.2014 gegen diesen Beschluss "sofortige Beschwerde/Rechtsmittel- bzw. Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf das LSG bereits ausdrücklich hingewiesen hat - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

